

Die Stadt Geretsried erlässt aufgrund der Art.2 und Art.8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)
folgende

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Geretsried (Friedhofsgebührensatzung)

§ 1

Gebührenarten

Die Stadt Geretsried erhebt für die Inanspruchnahme der städtischen Bestattungseinrichtungen
Gebühren nach Maßgabe diese Satzung

- a) Grabgebühren
- b) Bestattungsgebühren

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist,

- a) wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- b) wer zur Übernahme der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- c) wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung gemäß der Gebührensatzung erteilt hat.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld entsteht
 1. bei den Grabgebühren mit dem Ersterwerb oder der Verlängerung des Benutzungsrechts und zwar in voller Höhe für die gesamte Dauer des eingeräumten Benutzungsrechts,
 2. bei den Bestattungsgebühren jeweils mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der städtischen Bestattungseinrichtungen bzw. Leistungen.
- (2) Die Berechnung der Gebühren und die Ausstellung des Gebührenbescheides erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

§ 4

Fälligkeit

Die Gebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 5

Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren werden für die 12 – jährige Nutzungsdauer wie folgt festgesetzt:

1. Einzelgrab	776,00 €
2. Doppelgrab	1.164,00 €
3. Kindergrab	310,40 €
4. Urnengrab (Erdgrab)	349,00 €
5. Urnengrab (Wand 2-stellig)	496,80 €
6. Urnengrab (Wand 4-stellig)	993,60 €
7. Anlagengrab 3-stellig	1.552,00 €
8. Anlagengrab 4-stellig	1.940,00 €
9. Gruft (Einzel)	1.164,00 €
10. Gruft (Doppel)	1.552,00 €
11. Gruft (3-stellig)	1.940,00 €
12. Gruft (4-stellig)	2.328,00 €
13. Sozialgrab (Erdbestattung)	426,80 €

(2) Die Gebührensätze gelten für die Verlängerung des Nutzungsrechts entsprechend.

(3) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist auch für 6 Jahre möglich, es wird dann die Hälfte der Gebühren nach Abs. 1 erhoben.

(4) Erfolgt während der ursprünglichen Nutzungsdauer in einer Grabstelle eine weitere Beisetzung, so verlängert sich die Nutzungsdauer wiederum auf 12 Jahre.

§ 6

Bestattungsgebühren

1. Benutzung des Leichenhauses	71,00 €
2. Benutzung des Leichenkühlraumes (pro angefangenem Tag)	15,00 €
3. Benutzung der Aussegnungshalle	192,00 €
4. Leichenhausdienst	35,70 €
5. Öffnen und Schließen eines Erwachsenengrabes	154,70 €
6. Tieferlegung	71,40 €
7. Verschalung	30,94 €
8. Aufhügelung Erwachsenengrab - Einzelgrab	95,20 €
9. Aufhügelung Erwachsenengrab - Doppelgrab	190,40 €
10. Öffnen und Schließen eines Urnengrabes	41,65 €
11. Aufhügelung Urnengrab	41,65 €
12. Urnenbeisetzung Urnenwand	29,75 €
13. Öffnen und Schließen eines Kindergrabes	71,40 €
14. Aufhügelung Kindergrab	41,65 €
15. Bestattungspersonal pro Person	33,32 €

§ 7

Übergangsvorschrift

Für bestehende Nutzungsrechte werden Gebühren nach dieser Satzung nur im Falle einer Verlängerung erhoben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15. Dezember 2009 außer Kraft.

Geretsried, den 11. Dezember 2015
Stadt Geretsried

Michael Müller
Erster Bürgermeister